

**B. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER
ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES**

**117. Entscheid vom 28. September 1909 in Sachen
Aktienstickerei Münchwilen.**

Lohnpfändung. Unzulässigkeit der Nachpfändung weiteren Lohnes innerhalb der Frist des Art. 88 SchKG nach erfolgter Pfändung künftigen Lohnes auf ein Jahr.

A. — In der von der Rekurrentin, Aktienstickerei Münchwilen, gegen Jakob Heierle, Sticker in Heiligkreuz-Tablat, für eine Forderung von 400 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 9. Juni 1908 eingeleiteten Betreibung Nr. 3708 pfändete das Betreibungsamt Tablat am 23. Juli 1908 vom Lohn Guthaben des Schuldners bzw. dessen Kinder per Woche 5 Fr. für die Dauer eines Jahres vom nächstfolgenden Zahltag an gerechnet.

Am 29. Dezember erhielt die Rekurrentin vom gepfändeten Lohn den Betrag von 109 Fr., entsprechend dem Lohnabzug für 22 Wochen, vom Betreibungsamt zugestellt.

Mit Schreiben vom 27. Mai 1909 an das Betreibungsamt Tablat führte die Rekurrentin aus, daß bis zum 23. Juli 1909 die Lohnabzüge von weitem 30 Wochen mit 150 Fr. fällig sein

würden, wofür sie am 23. Juli das Verwertungsbegehren stellen werde. Da indessen auch dieser Betrag zur Tilgung der in Betreibung liegenden Forderung nebst Zins und Kosten (413 Fr. 40 Cts.) nicht hinreiche, stelle sie unter Berufung auf einen Entscheid des zürcherischen Obergerichts vom 2. Juli 1908 das Begehren um Nachpfändung des Lohnes für ein weiteres Jahr.

B. — Angesichts der Weigerung des Betreibungsamtes Tablat, diesem Begehren zu entsprechen, betrat die Rekurrentin den Beschwerdeweg und verlangte, es sei das Betreibungsamt anzuhalten, in Betreibung Nr. 3708 die von ihr verlangte Nachpfändung vorzunehmen.

Die beiden kantonalen Instanzen haben die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

C. — Den am 19. Juli 1909 ergangenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, welcher sich vornehmlich auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Dezember 1897 in Sachen Seylaz stützt, hat die Rekurrentin unter Erneuerung ihres Begehrens rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen. Eventuell beantragt sie, die verlangte Nachpfändung habe sich auf den Lohn vom 23. Juli 1909 bis 30. Mai 1910, d. h. auf ein Jahr seit Vornahme der Nachpfändung, zu erstrecken. (Die Nachpfändung sei am 27. Mai 1909 verlangt worden und hätte daher spätestens am 30. Mai 1909 vollzogen werden sollen.)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Für die Beurteilung des Rekurses ist in der Tat der bundesgerichtliche Entscheid vom 9. Dezember 1897 i. S. Seylaz (NS 23 II Nr. 260 S. 1944 ff.) präjudiziell. Entgegen der Behauptung der Rekurrentin wurde in diesem Entscheid über die Zulässigkeit einer innerhalb der einjährigen Frist des Art. 88 SchRG verlangten Nachpfändung künftigen Lohnes erkannt, und zwar hat das Bundesgericht unter eingehender Motivierung grundsätzlich ausgesprochen, daß der Gläubiger mit der Pfändung künftigen Lohnes auf ein Jahr sein Recht, auf den Lohn seines Schuldners zu greifen, erschöpft habe. Solange diese Pfändung ihre Rechtswirkungen ausübe, könne er auf Grund der nämlichen Forderung keine Pfändung weiteren Lohnes verlangen, sondern

bloß nach Erlöschen der ersten Pfändung eine neue Betreibung anheben.

2. — Die Rekurrentin macht demgegenüber geltend, durch die Zulassung der Nachpfändung künftigen Lohnes werde die mit der Beschränkung der Pfändbarkeit noch nicht verfallenen Lohnes auf die Dauer eines Jahres von der Pfändung an bezweckte Möglichkeit des Zutritts weiterer Gläubiger gewahrt, sei es daß sie, bevor der erste Gläubiger Nachpfändung verlange, ihrerseits eine Lohnpfändung anbegehren oder daß sie mit dem ersten Gläubiger in die gleiche Gruppe kommen oder endlich daß sie erst nach Ablauf des zweiten Jahres befriedigt werden.

Der den Mitgläubigern damit gebotene Schutz wäre jedoch offenbar unzulänglich. Ferner ist der Rekurrentin entgegenzuhalten, daß die Beschränkung der aus praktischen Rücksichten von der Rechtsprechung zugelassenen Pfändung künftigen Lohnes auf ein Jahr nicht nur die Monopolisierung desselben zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers verhindern soll, sondern daß dabei die Rücksichtnahme auf den Schuldner mitbestimmend ist, welchen man nicht auf eine so lange Zeit hinaus seines Arbeitsverdienstes berauben und in so weitgehendem Maß seinen Gläubigern ausliefern will. Wenn man auch nicht so weit gehen will wie die Vorinstanz, welche die Pfändung künftigen Lohnes als ein Privileg des Lohnpfandgläubigers bezeichnet, so ist immerhin zuzugeben, daß man es dabei mit einer außerordentlichen Art der Inanspruchnahme des Schuldners zu tun hat, welche bloß innerhalb bestimmter Grenzen zugelassen werden darf.

3. — Die Beschränkung der Pfändung noch nicht verfallenen Lohnes auf ein Jahr von der Pfändung an gerechnet schließt nun aber an und für sich eine Nachpfändung künftigen Lohnes aus. Zweck der Nachpfändung ist, eine als ungenügend erkannte Pfändung auf andere Vermögensstücke auszudehnen. Bei der Lohnpfändung ist nun stets schon im Zeitpunkt der Pfändung ersichtlich, ob das von der Pfändung erfaßte Lohnbetreffnis auf ein Jahr hinaus die Forderung zu decken vermag oder nicht. Ist das letztere der Fall, so wird eben die Beschränkung der Pfändung auf ein Jahr praktisch. Die Zulassung von Nachpfändungen würde somit ohne weiteres der Aufgabe dieser Beschränkung gleichkommen.

4. — Was schließlich den von der Rekurrentin zur Unterstützung ihres Nachpfändungsbegehrens vor den Vorinstanzen angerufenen Entscheid des zürcherischen Obergerichts vom 2. Juli 1908 anbelangt (vergl. Blätter f. zürch. Rechtspr. 7 Nr. 166), so fällt derselbe außer Betracht. Das zürcherische Obergericht kommt in diesem Entscheid zum Schluß, daß eine Nachpfändung künftigen Lohnes mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht im Widerspruch stehe. Aus den Motiven geht jedoch hervor, daß ihm der maßgebende Entscheid in Sachen Seylaz, welcher eine solche Nachpfändung geradezu als unzulässig erklärt, unbekannt war.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

118. Entscheid vom 28. September 1909 in Sachen Bank in Schwyz.

Kollokation im Konkurs. Art. 250 Abs. 3 SchKG: Voraussetzungen der Teilnahme am Prozessgewinn. Unwirksamkeit einer von Amtes wegen vorgenommenen Wegweisungsverfügung mangels Publikation. — Wirkung der Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörden.

A. — Im Konkurs des Schreiners Jakob Giger in Schongau wurde Josef Giger, Weinhändler in Muri, mit einer Forderung von 4353 Fr. 20 Cts. kolloziert. Diese Kollokation wurde von der Rekurrentin, Bank in Schwyz, sowie von Dr. Jakob Schmid, Jurist in Ermensee, angefochten.

Während der Hängigkeit des Prozesses verfügte das Konkursamt Hitzkirch unterm 24. September 1906 von Amtes wegen die Wegweisung der ganzen Forderung Josef Gigers mangels Erbringung des verlangten Ausweises. Hiegegen betrat die Rekurrentin den Beschwerdeweg und es wurde ihre Beschwerde von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts durch Entscheid vom 26. März 1907 in dem Sinne gutgeheißen, daß die angefochtene Verfügung ihr zu ihrem Nachteil nicht entgegen-

gehalten werden könne, soweit sie durch Ausübung ihres Prozeßführungsrechtes die Kollokation Gigers als endgültige zu verhindern suche und soweit sie hernach ihre Ansprüche auf den Prozeßgewinn geltend mache.

Der Kollokationsprozeß seinerseits fand seinen Abschluß im Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 30. Januar 1909, wodurch von der Forderung des Josef Giger 3441 Fr. 25 Cts. weggewiesen wurden und nur ein Betrag von 911 Fr. 95 Cts. zugelassen wurde. Die auf die weggewiesenen 3441 Fr. 25 Cts. entfallende Dividende von 580 Fr. 50 Cts. wurde hierauf vom Konkursamt Hitzkirch unter die Rekurrentin und den Rekursgegner, Dr. Jakob Schmid, im Verhältnis ihrer Forderungen verteilt.

B. — Hiegegen führte die Rekurrentin wieder Beschwerde mit folgenden Begehren:

a) das Konkursamt Hitzkirch habe nicht nur ihre im Kollokationsplan festgestellte Hauptforderung, sondern auch die ihr laut dem obergerichtlichen Urteil zustehende liquide Kostenforderung von 658 Fr. 50 Cts. gegen Josef Giger auf das Betreffnis von 580 Fr. 50 Cts. anzuweisen;

b) ihre Forderung sei ohne diejenige des Rekursgegners Schmid auf das aus dem Aufhebungsprozeß resultierende Betreffnis von 580 Fr. 50 Cts. anzuweisen;

c) ihre Forderung sei, soweit sie durch das Betreffnis von 580 Fr. 50 Cts. nicht gedeckt werde, neben den übrigen Forderungen fünfter Klasse am Kollokationsplan zu belassen bezw. in die Verteilungsliste aufzunehmen.

C. — Die Beschwerde wurde erstinstanzlich abgewiesen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Begehren a und b ebenfalls abgewiesen, dagegen verfügt, daß dem Begehren c, welchem von Seite des Konkursamts nicht opponiert werde, zu entsprechen sei.

D. — Die Rekurrentin hat diesen Entscheid unter Erneuerung ihres Rechtsbegehrens b rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurs abgesehen, der Rekursgegner hat auf dessen Abweisung angetragen.